

5. Beschluss

über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2020

I.

Richterin am Landgericht **Dr. Fuchs** kehrt mit Wirkung zum 14.04.2020 aus der Elternzeit mit einem Arbeitskraftanteil („AKA“) von 0,75 in den aktiven Dienst an das Landgericht Aurich zurück.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Weigmann** wird mit Wirkung zum 01.04.2020 an das Landgericht Oldenburg versetzt.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Raap** hat eine abermalige Überlastungsanzeige erstattet.

Die Rückabordnung des Richters am Landgericht **Sanders** endet zum Ablauf des 31.03.2020.

II.

Richterin am Landgericht **Dr. Fuchs** wird mit 0,75 AKA der 5. Zivilkammer zugewiesen. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Geschäftsbetriebes sowie weiterer personelle Veränderungen der 5. Zivilkammer zum 01.05.2020 findet eine Erhöhung des Zulaufes der 5. Zivilkammer vorläufig nicht statt.

Herr Richter am Landgericht **Dreyer** scheidet mit Ablauf des 31.03.2020 aus der 5. Zivilkammer aus; sein AKA in der 4. Zivilkammer wird zum 01.04.2020 auf 0,4 erhöht.

Richter am Landgericht **Sanders** scheidet mit Ablauf des 31.03.2020 aus der 1. Großen Strafkammer aus.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Weigmann** scheidet mit Ablauf des 31.03.2020 aus sämtlichen Kammern aus.

Richter am Landgericht **Witte** scheidet mit Ablauf des 31.03.2020 aus der 2. Großen Strafkammer, der 1. Großen Jugendkammer sowie der Kammer für Bußgeldsachen aus. Er wird zum 01.04.2020 mit 0,40 AKA Mitglied der 1. Großen Strafkammer, mit

0,2 AKA Mitglied der 2. Großen Jugendkammer, mit 0,05 AKA Mitglied der 2. Kleinen Jugendkammer und mit 0,1 AKA der 3. Kleinen Strafkammer, wo er jeweils die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt.

Richter am Landgericht **Deeken** scheidet mit Ablauf des 31.03.2020 aus der 2. Kleinen Jugendkammer aus.

III.

Angesichts des weiterhin überdurchschnittlichen hohen Bestandes sowie der anhaltend überproportionalen Eingänge in der 1. Kleinen Strafkammer wird in Reaktion auf die Überlastungsanzeige des Vorsitzenden Richters am Landgericht **Raap** dessen AKA in der 1. Kleinen Strafkammer zum Ablauf des 31.03.2020 auf 0,8 reduziert. Mit seinem freiwerdenden AKA von 0,2 übernimmt er ab dem 01.04.2020 den Vorsitz der 1. Kleinen Jugendkammer.

1. Zudem wird die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit der 3. Kleinen Strafkammer (Ziffer B. III 2.) mit Wirkung zum 01.04.2020 wie folgt neu gefasst:

3. Kleine Strafkammer

- a) *Die der Kleinen Strafkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen, soweit es sich um Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Urteile des Schöffengerichts handelt, die am 31.03.2020 bei der 3. Kleinen Strafkammer anhängig waren.*
- b) *Die der Kleinen Strafkammer nach Gesetz und Verordnung zufallenden Sachen, soweit es sich um
 - a. *Berufungen gegen Urteile des Strafrichters gemäß Abschnitt III Nr. 1b),*
 - b. *Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts gemäß Abschnitt III Nr. 1b) oder*
 - c. *Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen*handelt.*
- c) *Die im Revisionsverfahren zum zweiten Mal aufgehobenen und an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen, soweit eine Zurückweisung an die 2. Kleine Strafkammer nicht möglich ist.*

2. Überdies wird die Verteilung der Geschäfte der Kleinen Strafkammern betreffend die Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters und Schöffengerichts (Ziffer B. III 1b) der Geschäftsverteilung) zur Entlastung des

Vorsitzenden Richters am Landgericht Raap hinsichtlich des Zuteilungsschlüssels mit Wirkung zum 01.04.2020 wie folgt geändert:

Abt.	Kammer	Durchgänge									
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10
12.	1. Kl. Strafkammer	0	X	0	X	0	0	X	0	0	X
16.	2. Kl. Strafkammer	X	X	X	0	X	X	0	X	X	0
18.	3. Kl. Strafkammer	X	0	X	X	X	X	X	X	X	X

3. Schließlich werden die geschäftsplanmäßigen Zuständigkeiten der Kleinen Jugendkammern (Ziffer B. III 2.) mit Wirkung zum 01.04.2020 wie folgt neu gefasst:

1. Kleine Jugendkammer

Alle Sachen, die nach Gesetz und Verordnung der Kleinen Jugendkammer zufallen und ab dem 01.04.2020 bei der Kleinen Jugendkammer anhängig werden. Zudem die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Jugendkammer zurückverwiesenen Sachen der 2. Kleinen Jugendkammer.

2. Kleine Jugendkammer

Die bis einschließlich zum 31.03.2020 bei der 1. Kleinen Jugendkammer anhängigen Sachen. Zudem die im Revisionsverfahren aufgehobenen und an eine andere Kleine Jugendkammer zurückverwiesenen Sachen der 1. Kleinen Jugendkammer.

IV.

Änderungen der Vertretungsregelungen mit Wirkung zum 01.04.2020:

Richterin am Landgericht **Laumann** wird anstelle von Richter am Landgericht **Witte** regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der 2. Kleinen Jugendkammer.

Richter am Landgericht **Büürma** wird anstelle von Richter am Landgericht **Witte** regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden der 1. Kleinen Strafkammer.

Richterin am Landgericht **Dr. Fuchs** wird anstelle von Richter am Landgericht **Witte** weitere Vertreterin der 2. Kleinen Strafkammer.

Richter **Ahting** wird anstelle von Richter am Landgericht **Büürma** weiterer Vertreter der 1. Großen Strafkammer.

Richterin **Dr. Wahlers** wird anstelle von Richter am Landgericht **Büürma** weitere Vertreterin der 1. Großen Jugendkammer.

Richter am Landgericht **Büürma** wird anstelle von Richter am Landgericht **Witte** weiterer Vertreter der 1. Kleinen Jugendkammer.

V.

Aufgrund der vorstehenden Änderungen werden die AKA der 4. Zivilkammer zum 01.04.2020 auf 0,95 festgesetzt.

Aurich, den 30.03.2020

Das Präsidium des Landgerichts

Seewald

Ellguth

Gronewold

Heinemeier

Weigmann

Rickels-Havemann

Dr. Herbst